



(Foto-)Videoaufnahmen im Sportunterricht

- Was ist erlaubt?
- Wo steht's?
- *Rechtsgrundlagen*

Nach Abschluss haben Sie ...

- ▶ Kenntnisse (rechtliche) zur Durchführung von Videografie im (Sport-)Unterricht,
- ▶ ein Grundverständnis für Datenschutz an Schulen.

Aber: Was heute gilt, kann morgen schon veraltet sein.
(Gesetze und somit rechtliche Grundlagen sind dynamisch.)



Basis der Rechtsgrundlage

Art. 2 Abs. 1 GG

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Art. 1 Abs. 1 GG

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.



Foto- und Videoaufnahmen sind ein massiver Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und unterliegen daher strengen Regelungen.

Hilfen zur Umsetzung in der Praxis

- ▶ Aktueller (verschriftlichter) Sachstand
- ▶ Verwendung von (Schüler-)Geräten der 1:1-Ausstattung
- ▶ Aufnahmen zur Leistungsbewertung





Kontaktbrief 2019

An die Lehrkräfte im Fach Sport über die Fachschaftsleitung

So nennt der BayLfD an selber Stelle den Sportunterricht konkret als Beispiel für eine Situation, in der Videoaufnahmen zum Zwecke des Unterrichts im Grundsatz möglich sind:



„Im Grundsatz zu bejahen ist die Erforderlichkeit bei Videoaufnahmen während des Unterrichts für die Zwecke des Unterrichts. Hierzu gehört etwa die Videoaufzeichnung von Übungen im Rahmen [...] des Sportunterrichts, damit die Schülerinnen oder Schüler durch wiederholtes Ansehen der Aufnahmen ihre [...] Techniken verbessern können.“



Allerdings wird von Seiten des BayLfD auch ganz klar eingeschränkt. Unter anderem führt er Folgendes aus:

„Erforderlich können hierbei allerdings nur gelegentliche Videoaufzeichnungen sein. Keinesfalls darf die Aufzeichnung [...] der Sportunterrichtsstunden zum Regelfall - oder auch nur zum häufigen Fall - werden.“

Zusammengefasst sind Videoaufnahmen als Unterrichtselement im Sportunterricht auch aus Sicht des StMUK datenschutzrechtlich zulässig, wenn

- der **gelegentliche Einsatz** zu (schulinternen) pädagogischen Zwecken **aufgrund fachlicher Erforderlichkeit** erfolgt.
- eine **zeitnahe Löschung** (unmittelbar nach der Unterrichtsstunde oder Unterrichtseinheit) erfolgt.
- **keine Weitergabe** an außerschulische Stellen erfolgt.
- die Aufnahmen **nicht „heimlich“** gemacht werden.
- grundsätzlich **keine Privatgeräte** hierbei verwendet werden.



Quelle:

https://www.isb.bayern.de/fileadmin/user_upload/Gymnasium/Kontaktbriefe/Sport/kontaktbrief_sport_2019.pdf

Zur Begrifflichkeit:

- „im Grundsatz“ oder
- „grundsätzlich“

Hinweis: Das Wort „grundsätzlich“ wird umgangssprachlich anders verwendet und verstanden als im juristischen Sprachgebrauch. Juristisch betrachtet bedeutet es, „in der Regel“. Ausnahmen sind somit möglich!

Wo steht's? Die Big Four

Foto- und Videoaufnahmen in der Schule, insbesondere im ...
15.07.2023 — Art. 85 Abs. 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und...
Der Bayerische Landesbeauftragt...



5 Websites

Vollzug des Datenschutzrechts an staatlichen Schulen
204-K Vollzug des Datenschutzrechts an staatlichen Schulen (VollzBek DS – Schulen). Bekanntmachung des Bayerische...
Bayern.Recht

 **klickpunkt.schule**

› > Schulentwicklung > Private Handynutzung > Rech

Handreichung für den Datenschutz an Schulen
25.11.2024 — Foto- und Videoaufnahmen in der Schule, insbesondere im...
Bayerisches Staatsministerium für...



https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/AP_Foto_Video_Schule.pdf

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_204_K_13178

<https://klickpunktschule.bycs.de/beitrag/rechtliche-fragestellungen>

<https://www.km.bayern.de/recht/datenschutz-an-schulen>

Einsatz privater Schülergeräte

Quelle: klickpunkt.schule (Aktualität prüfen)

Sind Ton- und Bildaufnahmen zu schulischen Zwecken mit privaten Schülergeräten zulässig?

Sofern die Nutzung von Privatgeräten der Schülerinnen und Schülern zulässig ist, sind damit Aufnahmen **ohne Personenbezug** unproblematisch möglich. Ohne Personenbezug sind insbesondere Aufnahmen, wenn überhaupt keine Personen abgebildet oder erkennbar sind, zum Beispiel das Foto eines Tafelbildes.

Von der Schule veranlasste Aufnahmen **mit Personenbezug** sind in der Regel nur zulässig, wenn eine wirksame Einwilligungserklärung der betroffenen Schülerinnen und Schüler und/oder deren Erziehungsberechtigten vorliegt.



Aufnahmen zur Leistungsbewertung

- ▶ Verschriftlichte Fundstelle aus Niedersachsen



Fundstelle (Niedersachsen)



RLSB-Fachberatung Sport BBS / Heiko Gerdes

Newsletter April 2024

1. **Foto- und Videoaufnahmen im Unterricht an berufsbildenden Schulen, Erlass MK vom 18.04.2024**

Im Spannungsfeld von technologischen Möglichkeiten, pädagogischer Absicht und den Vorschriften des Daten- und Urheberrechtsschutzes (DS-GVO) hat das MK mit

- 1.4) Wichtig sind die weiteren Aussagen des Erlasses vom 18.04.2024,
- dass nur schuleigene Geräte genutzt werden dürfen
 - dass die Foto- und Videoaufnahmen nicht für die Leistungsfeststellung und -bewertung genutzt werden dürfen
 - sowie die Aussagen zur Speicherung, Sicherung und Löschung der Daten



Quelle: <https://bildungsportal-niedersachsen.de/index.php?elID=dumpFile&t=f&f=18935&token=587c86360075974dfadb29d6f51b24cf9db9b457>

Aufnahmen zur Leistungsbewertung

- ▶ Verschriftlichte Fundstelle aus Niedersachsen
- ▶ Keine verschriftliche Quelle für Bayern gefunden, aber über Schlussfolgerung leitet sich ab:

Dringend davon abzuraten!



Überlegungen

- ▶ Wie oft: Einzelfall, häufiger Fall, Regelfall?
- ▶ Leistungsbewertung: pädagogischer oder gesetzlicher Auftrag (BayEUG)?
- ▶ Sport in vielen Jahrgangsstufen kein Vorrückungsfach
- ▶ Leistungsfeststellung hat in der Vergangenheit auch ohne Videos funktioniert.
- ▶ Wo findet die Videobetrachtung statt? Zuhause?



Bay. Landesbeauftragte für Datenschutz

„Auch **rate ich dringend davon ab**, dass die Lehrkräfte Privat- oder Dienstgeräte, die Foto- oder Videoaufzeichnungen der Schulkinder enthalten, zur Auswertung mit nach Hause mitnehmen.“



Quelle: Foto- und Videoaufnahmen im Unterricht, Arbeitspapier – siehe:
https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/AP_Foto_Video_Schule.pdf

Ein Wort zum Schluss: Einsatz von KI *„Man wird kein Experte, aber ein Wissender.“*

Google Chrome: KI-Modus

Prompt:

Was gilt es aus rechtlicher Sicht zu beachten, wenn im Sportunterricht Schüler gefilmt werden? Beziehe dich auf das Schulrecht in Bayern und die Vorgaben der Schulordnung BayScho und das BayEUG.

13

Bayerisches Landesamt
für Schule



KI-Ergebnisse sind mit der erforderlichen Vorsicht zu verwenden

Für mich: wertvolle Hilfe

- Genannte Quellen
- Tempo der Verarbeitung
- + viele Stunden zum Einlesen in die Texte

- Tipp: Kontaktaufnahme zum Datenschutzbeauftragten der Schule

VollzBek DS – Schulen **2. Datenschutz-Geschäftsordnung (zu Art. 5 Abs. 2 DSGVO)**

1Die Schulen haben nach Art. 5 Abs. 2 i. V. m. Art. 24 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) eine Aufbau- und Ablauforganisation sicherzustellen, welche die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben gewährleistet. 2Zur Umsetzung dieser Pflicht erstellen die Schulen eine Datenschutz-Geschäftsordnung auf Grundlage des vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) bereitgestellten verbindlichen Musters.

(vgl. https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_204_K_13178>true)